



## VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Lerche, Schröder, Fahlbusch und Kollegen,  
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Az: [REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle  
Reutlingen des Bundesamtes,  
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: [REDACTED]

- Beklagte -

wegen Asyl und Zurückschiebung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenger als Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung

am **8. April 2010** für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts vom 8.6.2009 wird aufgehoben.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

### Tatbestand

Der Kläger gibt an, ein im Jahr 1972 geborener Staatsangehöriger Gambias zu sein. Am 25.3.2009 verhaftete ihn die Bundespolizei in einem aus den Niederlanden kommenden Zug. Nach richterlichem Beschluss wurde er in Abschiebungshaft genommen. Eine Anfrage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) bei der EURODAC-Datenbank ergab zwei Treffer: Dem Kläger waren bereits am 16.2.2007 in Tayros/Griechenland und am 15.9.2008 in Amsterdam Fingerabdrücke abgenommen worden. Daraufhin richtete das Bundesamt am 30.3.2009 ein Wiederaufnahmeersuchen an Griechenland, auf das keine Reaktion erfolgte.

Während der Kläger noch in Abschiebungshaft saß, stellte sein Bevollmächtigter mit Schriftsatz vom 10.5.2009 einen Asylantrag. Das Bundesamt hörte den Kläger in der Haftanstalt am 4.6.2009 an. Der Kläger trug unter anderem vor, im Januar 2007 in Griechenland eingereist zu sein. Man habe ihn verhaftet und Formulare ausfüllen lassen. Ob ein Asylantrag dabei gewesen sein, wisse er nicht. Schließlich habe er einen roten Zettel erhalten mit der Aufforderung, Griechenland innerhalb eines Monats zu verlassen. Daraufhin sei er in die Niederlande, wo man ihn wiederum verhaftet habe. Einen Asylantrag habe man ihn nicht stellen lassen.

Mit Bescheid vom 8.6.2009 stellte das Bundesamt fest, der Asylantrag sei unzulässig und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Griechenland an. Zur Begründung wurde ausgeführt, da Griechenland auf das Übernahmeersuchen des Bundesamts nicht reagiert habe, gelte das Ersuchen als am 14.4.2009 angenommen (Art. 20 Abs. 1c der Verordnung 343/2003/EG v. 18.2.2003, sog. Dublin II-Verordnung, im Folgenden: DIIVO). Deswegen sei der Asylantrag des Klägers in der Bundesrepublik nach § 27a AsylVfG. Weiter fehle es an außergewöhnlichen humanitären Gründen, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen müssten, ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 DIIVO auszuüben. Insbesondere gehe das Bundesamt davon aus, dass Griechenland derzeit gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellten, die europarechtlichen Mindeststandards erfülle. Vor diesem Hintergrund sei nach § 34a AsylVfG die sofort vollziehbare Abschiebung des Klägers nach Griechenland anzuordnen.

Das Bundesamt übersandte eine Kopie des Bescheids an den Klägervertreter und beauftragte die Bundespolizei, den Bescheid dem Kläger anlässlich eines Überstellungsversuches nach Griechenland auszuhändigen. Nachdem mehrere Überstellungsversuche scheiterten, wurde der Kläger offenbar aus der Abschiebungshaft entlassen. Jedenfalls meldete er sich am 26.6.2009 bei der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge Baden-Württembergs in Karlsruhe, um dort erneut einen Asylantrag zu stellen. Zwar wurde die Doppelantragstellung rasch erkannt, gleichwohl wies die Landesaufnahmestelle den Kläger am 4.8.2009 zur Unterbringung nach Möglingen zu. Nach seinen Angaben wurde ihm der Bescheid des Bundesamts in der dortigen Unterkunft erst am 3.9.2009 ausgehändigt.

Am 8.9.2009 hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, deren aufschiebende Wirkung gegenüber der Abschiebungsanordnung anzuordnen. Das Gericht hat durch Beschluss vom 6.10.2009 - A 12 K 3446/09 - den Eilantrag abgelehnt. Zwar hat es ausgeführt, entgegen des Wortlauts von § 34a Abs. 2 AsylVfG sei in vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Fallgruppen ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes doch zulässig. Eine solche Fallgruppe dürfte beim Kläger anzunehmen sein. Maßstab dafür, ob die Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung gegen den Willen des Gesetzgebers ausgesetzt werden könne, sei dann aber nicht die Frage, ob im für den Asylantrag zuständigen Staat ein vollständig richtlinienkonformes Verfahren durchgeführt werde. Vielmehr dürfe nur geprüft werden, ob der Eintritt einer der vom Bundesverfassungsgericht genannten Fallgruppen konkret zu befürchten sei. Daran fehle es im Falle des Klägers, denn zur Glaubhaftmachung reiche es sicher nicht aus, auf die Zustände in Griechenland bzw. im dortigen Asylverfahren allgemein abzustellen. Nach dem Vortrag des Klägers sei es gerade nicht ausgeschlossen, dass er in Griechenland bereits ein vollständiges Verfahren mit negativem Ausgang durchlaufen habe. Von einer Verweigerung der Durchführung eines Asylverfahrens seitens Griechenlands könne daher nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Dieser Beschluss ging den Beteiligten am 7.10.2009 zu.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger vor, inzwischen reiche ein Antrag auf Aufhebung des Bescheids und Verpflichtung der Beklagten zur Durchführung eines Asylverfahrens nach nationalem Recht aus. Denn ein weitergehender Verpflichtungsantrag gerichtet auf ein Durchentscheiden der Beklagten in der Sache sei nicht opportun, da sich das Bundesamt noch nicht mit der Bewertung seiner vorgebrachten Gefährdung in Gam-

bia befasst habe. Der Bescheid vom 8.6.2009 sei aber inzwischen schon deswegen aufzuheben, weil die Überstellungsfrist nach Art. 16 Abs. 1c i.V.m. 20 Abs. 1b u. c sowie Abs. 2 Satz 1 DIIVO verstrichen sei.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 8.6.2009 die Beklagte zu verpflichten, über seinen Asylantrag im nationalen Verfahren zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie führt aus, die Überstellungsfrist sei noch nicht abgelaufen. Denn aus der Entscheidung des EuGH vom 29.1.2009 ergebe sich, dass der Lauf der Überstellungsfrist erst mit dem Eintritt der Rechtskraft in diesem Hauptsacheverfahren beginne.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer zugestimmt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Gerichtsakten und die dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage, über die der Berichterstatter anstelle der Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§§ 87a Abs. 2 u.3 sowie 101 Abs. 2 VwGO) ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeitshindernisse stehen der Klage nicht entgegen.

1. Das angerufene Verwaltungsgericht Stuttgart ist örtlich zuständig.

Denn nach § 52 Nr. 2 Satz 3 1. HS VwGO ist in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Kläger bei Klageerhebung nach dem Asylverfahrensgesetz seinen Aufenthalt zu nehmen hatte. Die baden-

württembergische Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge (vgl. § 50 Abs. 3 AsylVfG) hat am 4.8.2009 eine Entscheidung über die Zuweisung des Klägers nach § 50 Abs. 4 AsylVfG erlassen. Zum Zeitpunkt seiner Klageerhebung am 8.9.2009 war er daher verpflichtet, seinen Aufenthalt in Möglingen, Landkreis Ludwigsburg, zu nehmen, das im Bezirk des Verwaltungsgerichts Stuttgart liegt.

2. Der Kläger hat die Klagefrist des § 74 VwGO gewahrt.

Der Bescheid des Bundesamts vom 8.6.2009 enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, wonach der Kläger „zwei Wochen nach Zustellung“ Klage zu erheben habe. Zwar war dem Bevollmächtigten des Klägers eine Bescheidmehrfertigung mit einfachem Brief vom 24.6.2009 übersandt worden. Eine solche Übersendung mit einfachem Brief stellt aber keine Zustellungsvariante nach dem Verwaltungszustellungsgesetz dar. Hinzu kommt, dass das Bundesamt den Klägervertreter im Übersendungsschreiben sogar darauf hingewiesen hatte, dass die Aushändigung des Bescheids an den Kläger durch die Ausländerbehörde erfolgen werde. Diese erfolgte erst am 3.9.2009, so dass die Klageerhebung am 8.9.2009 rechtzeitig erfolgte.

3. Die Klage ist auch, ausgelegt als bloße Anfechtungsklage, statthaft.

Der Antrag des Klägers ist als bloßer Anfechtungsantrag auszulegen (vgl. § 88 VwGO), d.h. gerichtet auf bloße Aufhebung des Bescheids vom 8.6.2009. So ausgelegt ist der Antrag statthaft (vgl. VG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.9.2009 - 7 K 269/09.F.A - <juris>). Denn die Aufhebung des Bescheids über die Unzulässigkeit des Asylantrages in der Bundesrepublik hat zwingend zur Folge, dass das Bundesamt ein nationales Asylverfahren durchführen muss (vgl. nochmals VG Frankfurt a.M., Urt. v. 29.9.2009, a.a.O.; VG Ansbach, Urt. v. 16.9.2009 - AN 11 K 09.30200 - <juris>). Eines ausdrücklichen Antrags auf Verpflichtung des Bundesamts zur Durchführung eines solchen Verfahrens bedarf es daher nicht.

Ein noch weitergehender Verpflichtungsantrag gerichtet auf bestimmte Sachentscheidungen seitens des Bundesamts ist weder sachgerecht, noch entspricht er dem Prinzip der Gewaltenteilung (so auch VG Sigmaringen, Urt. v. 26.10.2009 - A 1 K 1757/09 - <juris>). Denn das Bundesamt hatte in seinem Bescheid vom 8.6.2009 - aus damaliger Sicht zutreffend - die Angaben des Klägers zur Situation in seinem Herkunftsland nicht gewürdigt.

II. Die zulässige Anfechtungsklage ist auch begründet.

Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) sind die Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrags des Klägers (§ 27a AsylVfG) sowie, daraus folgend, die Anordnung seiner Abschiebung nach Griechenland (§ 34a AsylVfG) rechtswidrig, verletzen ihn in seinen Rechten und sind daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Inzwischen ist kein anderer Staat mehr für die Durchführung des Asylverfahrens des Klägers zuständig (vgl. § 27a AsylVfG).

Eine Entscheidung des Bundesamts nach § 27a AsylVfG, wonach ein Asylantrag in der Bundesrepublik wegen der Zuständigkeit eines anderen Staates für dessen Durchführung unzulässig ist, ist rechtswidrig, wenn die Zuständigkeit eines anderen Staates nicht oder nicht mehr besteht. Das ist hier der Fall.

a) Zwar ist das Bundesamt zutreffend davon ausgegangen, dass für das Asylverfahren des Klägers nach dessen vorangegangener Asylantragstellung in Griechenland (Art. 5 Abs. 1 und 13 DIIVO) und dortiger Nichtbeantwortung des Wiederaufnahmeersuchens vom 30.3.2009 ab 14.4.2009 Griechenland zuständig war (vgl. Art. 16 Abs. 1e, 20 Abs. 1b u. c DIIVO).

b) Inzwischen ist die Zuständigkeit aber auf die Bundesrepublik übergegangen (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 DIIVO). Denn die Überstellung des Klägers nach Griechenland wurde nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt und Fristverlängerungen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 2 DIIVO sind weder dargelegt, noch erkennbar.

Die Sechs-Monatsfrist nach Art. 20 Abs. 2 Satz 1 DIIVO ist erkennbar mit der Sechs-Monatsfrist nach Art. 20 Abs. 1d Satz 2 DIIVO identisch. Nach dieser Bestimmung beginnt diese Frist nicht etwa mit der Einreise des Asylbewerbers zu laufen, sondern entweder (1. Alternative) nach Annahme des Antrags auf Wiederaufnahme durch einen anderen Mitgliedstaat oder (2. Alternative) nach der Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat.

aa) Es wird vertreten, da nach dem Asylverfahrensgesetz Rechtsbehelfe gegen Überstellungsentscheidungen keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 34a Abs. 2 AsylVfG), komme schon nach dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 1d Satz 2 DIIVO nur die Annahme der ersten Alternative in Betracht (so VG Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 16.6.2009 - 5 K 1166/08.NW - <juris>; Hruschka in: Asylmagazin 3/2009, S. 6 ff.; Funke-Kaiser in: GK-AsylVfG, Stand Nov. 2009, § 27a Rn. 272, 259). Dann hätte hier die Frist für die Überstellung des Klägers mit der - fingierten - Annahme Griechenlands des Antrags auf seine Wiederaufnahme zu laufen begonnen, mithin am 14.4.2009 und wäre daher schon lange abgelaufen.

bb) Richtigerweise wird man aber in Fällen wie dem des Klägers, in denen Gerichte im Einzelfall doch einen Rechtsbehelf nach § 80 Abs. 5 VwGO als zulässig ansehen, nur auf die zweite Alternative des Art. 20 Abs. 1d Satz 2 DIIVO abstellen können, um den um Wiederaufnahme ersuchenden Staat nicht unangemessen gegenüber dem europarechtlich zur Wiederaufnahme verpflichteten Staat zu benachteiligen. Deswegen kann die sechsmonatige Überstellungsfrist im Falle des Klägers erst mit der „Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat“, zu laufen begonnen haben.

(1) Das Bundesamt schließt aus der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 29.1.2009 (InfAusIR 2009, 139 - Petrosian -), immer dann, wenn einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung beigemessen werde, beginne die Überstellungsfrist nicht mit der Entscheidung über diesen Rechtsbehelf, sondern erst mit der Rechtskraft der Hauptsacheentscheidung zu laufen. Zwar mögen manche Passagen in der deutschen Übersetzung des genannten Urteils darauf hindeuten. Festzuhalten bleibt aber, dass der Europäische Gerichtshof eine andere Konstellation als die dem Fall des Klägers zugrundeliegende zu entscheiden hatte: Dass ein nationales Gericht dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes stattgegeben hatte. In einer solchen Konstellation scheint es aus Gerechtigkeitserwägungen zwingend, die Überstellungsfrist erst nach dem Eintritt der Rechtskraft der Hauptsache beginnen zu lassen, da ja während der Anhängigkeit des Hauptsacheverfahrens keine Aufenthaltsbeendigung möglich ist.

(2) Damit nicht vergleichbar ist der Fall des Klägers, in dem mit Beschluss vom 6.10.2009 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt worden war. Ab diesem Zeitpunkt war nach nationalem Recht, ohne dass Europarecht entgegenstände, eine Beendigung

des Aufenthalts des Klägers möglich. Daher ist richtigerweise auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Entscheidung - hier am 7.10.2009 - abzustellen (so auch Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 259).

c) Die somit ab 8.4.2010 gegebene Änderung der Zuständigkeit für das Asylverfahren des Klägers begründet auch subjektive Rechte (vgl. Lehnert/Pelzer, ZAR 2010, 41 ff.; Funke-Kaiser, a.a.O., Rn. 274 und 263).

2. Ist der Asylantrag des Klägers deswegen nicht mehr nach § 27a AsylVfG unzulässig, ist für die Anordnung seiner Abschiebung nach Griechenland kein Raum (§ 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

3. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83b AsylVfG), sind dem unterliegenden Teil aufzuerlegen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch

Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez.: Dr. Wenger

~~Ausgefertigt~~ Beglaubigt:

Stuttgart, den 09. April 2010

Verwaltungsgericht Stuttgart

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Kurpela, Gerichtsangestellte